

BMVg-P I 7  
Az 10-11-93/00-3 SA 3

## **Vorgaben für die analoge Anwendung der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS) auf die Auslandsschulen der Bundeswehr (ASBw)**

Die Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. März 2005 in der Fassung vom 17. Februar 2012 über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS) ist ab dem 1. Juni 2012 auf die ASBw entsprechend anzuwenden. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) ist bei der Anwendung der Vorschriften Folgendes zu beachten:

### **1. Zu § 1**

#### **Aufnahme in die Grundschule**

1.1 Absatz 1 findet keine Anwendung, da es an den Auslandsstandorten keine auf die ASBw bezogene Schulpflicht gibt. Hinsichtlich des Schuleintrittsalters gelten - in Anlehnung an die Bestimmungen des SchulG NW (§ 35 SchulG NW) - folgende Regelungen:

- Für Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollendet haben, beginnt das erste Schulbesuchsjahr an ASBw am 1. August desselben Kalenderjahres. Auf Wunsch der Eltern können Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, ein Jahr später in die Schule aufgenommen werden.
- Liegen erhebliche gesundheitliche Gründe vor, können Kinder, die vor dem 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben und zum ersten Schulbesuchsjahr heranstehen, für ein Jahr zurückgestellt werden.
- Kinder, die nach dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft der Schulleiter oder die Schulleiterin (Ziffer 3. 5 der Dienstanweisung für den Schulleiter/die Schulleiterin und die Lehrkräfte der Deutschen Schulen der Bundeswehr vom 20. Juni 2005, Az 10-11-93/58). Soweit schulärztliche Gutachten vorliegen, sind diese zu berücksichtigen. Bei Entscheidungen über Zurückstellungen sind die Eltern anzuhören.

1.2 Absätze 2 und 3 sind auf die ASBw nicht anzuwenden. Die dort enthaltenen Regelungen über das Aufnahmeverfahren sind für ASBw gegenstandslos.

1.3 Absatz 4 ist für die ASBw gegenstandslos, da es für die ASBw an den Auslandsstandorten keine spezifischen Einrichtungen für die Schulgesundheit und insbesondere kein schulärztlicher Dienst bestehen und somit dort keine schulärztlichen Untersuchungen durchgeführt werden können.

1.4 Absatz 5 Nr. 2 findet keine Anwendung. Vorschulische Sprachförderkurse zum Erwerb der deutschen Sprache stehen an den Auslandsstandorten nicht zur Verfügung und sind auch nicht erforderlich, da Muttersprache der Kinder der Bundeswehrangehörigen in der Regel Deutsch ist.

## **2. Zu § 2**

### **Dauer des Besuchs der Grundschule**

Für die Anwendung von Absatz 2 S. 2 gilt Folgendes: Verbleibt eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase, wird das zweite Jahr der Schuleingangsphase nicht als eigenständiges Schulbesuchsjahr angerechnet.

## **3. Zu § 3**

### **Unterricht, Stundentafel**

Für die Anwendung der Absätze 3 und 4 ist kein Raum, da die ASBw lediglich eine schulische Grundversorgung bieten können.

## **4. Zu § 4**

### **Individuelle Förderung**

Absatz 2 findet auf ASBw keine Anwendung. An den ASBw kann die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler durch die kleinen Klassen und die dadurch bedingte optimale Schüler-Lehrerrelation sowie durch Binnendifferenzierung gewährleistet werden. Eine Förderung in äußerer Differenzierung anstelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts ist daher grundsätzlich nicht erforderlich und darüber hinaus im Hinblick auf die personellen Gegebenheiten an den ASBw in der Regel nicht realisierbar.

**5. Zu § 6**  
**Zeugnisse**

Um die Reintegration in Bundesländer mit abweichender Praxis nicht zu erschweren, enthalten die Zeugnisse ab Klasse 3 Noten in den Fächern.

**6. Zu § 8**  
**Übergang**

6.1 Die Informationspflicht gemäß Absatz 1 umfasst einen allgemeinen Überblick über die weiterführenden Bildungsgänge im deutschen Schulsystem und - sofern die ASBw eine weiterführende Abteilung hat - die Ausgestaltung der an der ASBw bestehenden weiterführenden Bildungsgänge. Die Informationspflicht über das örtliche Schulangebot beinhaltet die an dem jeweiligen Auslandsstandort vorhandenen Schulangebote des Gastlandes.

6.2 Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

**7. Zu § 9**  
**In-Kraft-Treten**

Die AO-GS ist ab dem 1. Juni 2012 auf die ASBw anzuwenden.